



- [REDACTED]
- [REDACTED]

Unternehmen

- [REDACTED]

Wissenschaft

- [REDACTED]

Begleitung M durch: [REDACTED]  
Presse: %

**Charakter / Inhalt / Ablauf der Veranstaltung; Rolle M**  
*Fortsetzung des im ersten Gespräch am 28. April 2006 aufgenommenen Dialogs mit Steuerberatern*  
*Rolle M: gleichberechtigter Gesprächspartner beim zu erwartenden Gedankentausch*

**Inhalt der Mappe:**  
s. Vorlage

IV A 1

- Anhang 1 -

20. September 2006

M-Gespräch mit Steuerberatern am 27. September 2006**Eingangsstatement**

Meine Damen und Herren,

ich danke Ihnen, dass Sie Zeit für dieses Gespräch gefunden haben.

Unser heutiges Zusammentreffen soll an das vorherige Gespräch vom 28. April dieses Jahres anknüpfen, das sehr konstruktiv und interessant war. Ich habe Sie auch heute - einige erneut - eingeladen, um Ihnen Gelegenheit zu geben, mit mir ohne Filter über Themen zu reden, die Ihnen quasi „auf den Nägeln brennen“. Dazu waren Sie gebeten worden, mir geeignete Vorschläge zu übermitteln, wovon Sie auch äußerst rege Gebrauch gemacht haben. Dafür schon vorab ebenfalls herzlichen Dank.

Die Zeit ist leider knapp bemessen, deshalb erspare ich Ihnen – und mir – eine längere Vorrede. Sie wissen nur zu gut, welch umfangreiches steuerpolitisches Programm wir seit dem Amtsantritt der Bundesregierung in nur wenigen Monaten bereits umgesetzt haben. Auch unsere wesentlichen Beweggründe für Inhalt und Zeitfolge dieser zugegebenermaßen „rasanten“ und teilweise auch brisanten Gesetzgebung darf ich als bekannt voraussetzen. Sicher gibt es hier aus Ihrer Sicht kritische, aber vielleicht ebenso positive Anmerkungen. Den Themenvorschlägen habe ich dazu einige Hinweise entnommen, auf die wir dann später zurückkommen können. Die jetzt aktuellen Gesetzgebungsvorhaben – das Jahressteuergesetz 2007 und das sogenannte SEStEG – dürften ebenfalls Ansatzpunkte für unser Gespräch bieten.

Als einen kurzen steuerpolitischen Ausblick auf die Zukunft möchte ich ein weiteres Thema zumindest streifen, auch wenn es für eine vertiefte inhaltliche

Auseinandersetzung noch zu früh ist: Wir arbeiten derzeit bekanntlich mit Hochdruck an dem wohl wichtigsten steuerpolitischen Projekt dieser Legislaturperiode, der Unternehmensteuerreform 2008. Zudem bewegen uns die damit zusammenhängenden Themen „Nachfolgeregelung bei der Erbschaftsteuer“ und „Abgeltungsteuer“. Am Gesamtkonzept wird noch intensiv gefeilt; ich bitte daher um Verständnis dafür, dass ich hier und jetzt nicht in die – Sie sicherlich brennend interessierenden – steuerfachlichen Einzelheiten gehen kann. Ich nehme aber gerne Ihre – hoffentlich praxisorientierten – Anregungen entgegen. Denn gute Vorschläge sollten immer eine Chance erhalten, spätestens im Gesetzgebungsverfahren angemessen aufgegriffen zu werden. Eine Garantieerklärung für den entsprechenden Ausgang des politischen Diskussionsprozesses kann ich damit selbstverständlich nicht verbinden. Ich kann Ihnen aber versprechen, dass meine

Mitarbeiter dafür sorgen werden, dass keine sinnvolle Anregung ungeprüft bleibt.

Doch zurück zum eigentlichen Grund unseres heutigen Gesprächs: Die von Ihnen übermittelten Themenwünsche bis hin zu Ihren konkreten Vorschlägen zu Änderungen des Steuerrechts.

Zusammenfassend liegen – wie zu erwarten war – die fachlichen Schwerpunkte außer im Bereich der bereits genannten gerade umgesetzten, laufenden und kommenden Steuergesetzgebung insbesondere auf dem Gebiet des Besteuerungsverfahrens sowie bei den in der Beratungspraxis besonders „kritisch“ wahrgenommenen Aspekten der Einkommen- und Umsatzbesteuerung. Außerdem haben Sie einige übergreifende Themen vorgeschlagen, wie z.B. die Zusammenfassung verschiedener Freibeträge in einem erhöhten Grundfreibetrag.

Ich würde mich mit Ihnen gerne intensiv über alle vorgeschlagenen Themen unterhalten, die ich durchweg für sehr interessant und diskussionswürdig halte. Aber auch hier gilt – wie eigentlich immer in der Politik – das Gebot, Prioritäten zu setzen, sprich in diesem Zusammenhang - im Zeitrahmen zu bleiben. Deshalb mein Angebot, mit Ihnen über Ihnen besonders am Herzen liegende Themen zu sprechen. Dazu sollten wir gleich eine kleine Tischarmfrage veranstalten. Ich persönlich möchte nicht verhehlen, dass mir vor allem die Vorschläge von [REDACTED] zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sowie der Gesamtkomplex „Unternehmensbesteuerung“ für einen lebhaften Gedankenaustausch besonders geeignet erscheinen. Ich bitte also um Wortmeldungen.

Die Blätter 184-185 des Vorgangs stehen in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.

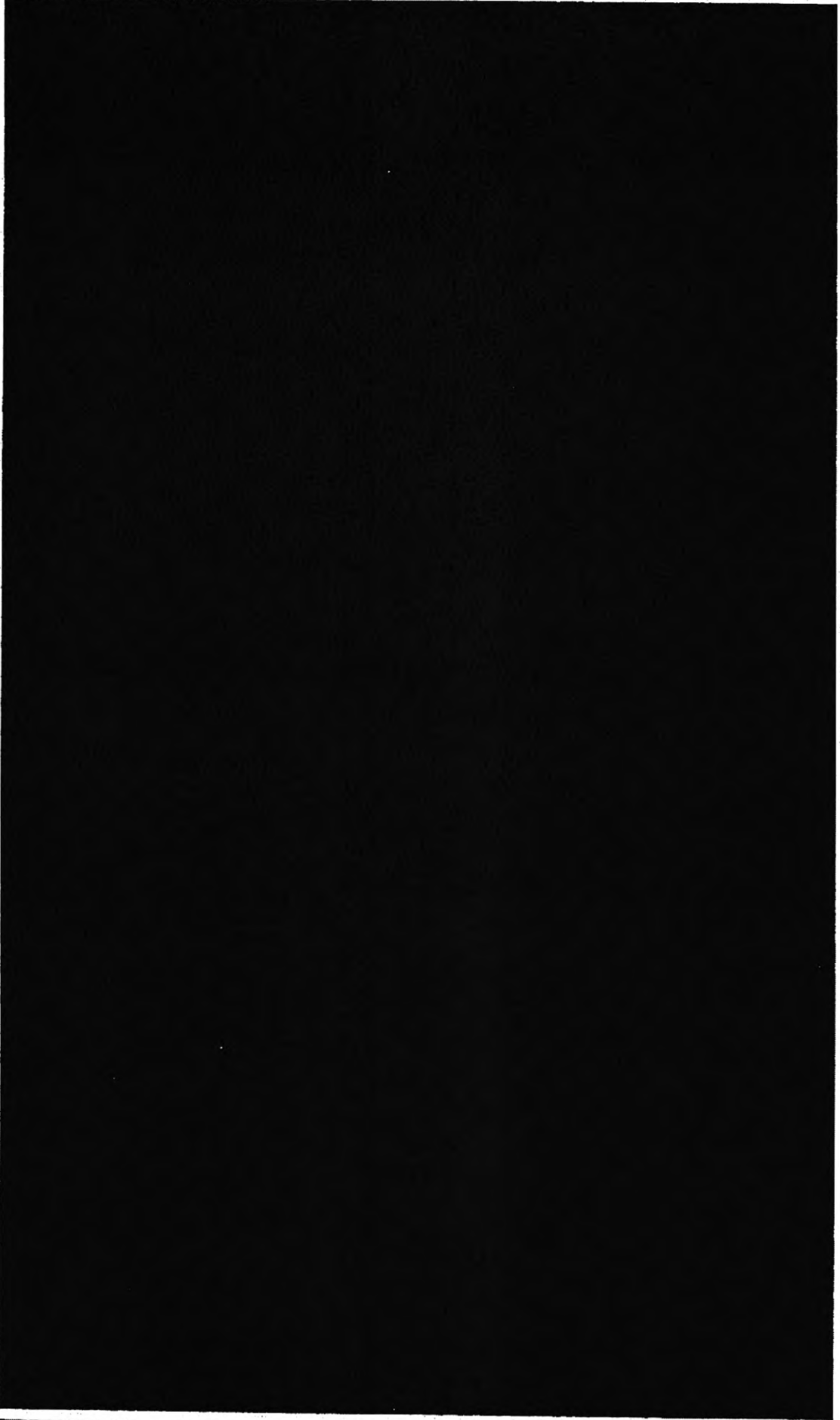


MAT-A-BMF-2-1  
Ordner 1 von 113

- 3 -

13. Petikum: Steuerausfälle durch Mehrfachanrechnung: System der Kapitalertrag-  
steueranrechnung insgesamt überarbeiten

**BMF-Votum: Ablehnung (= Festhalten an geplanter Neuregelung)**

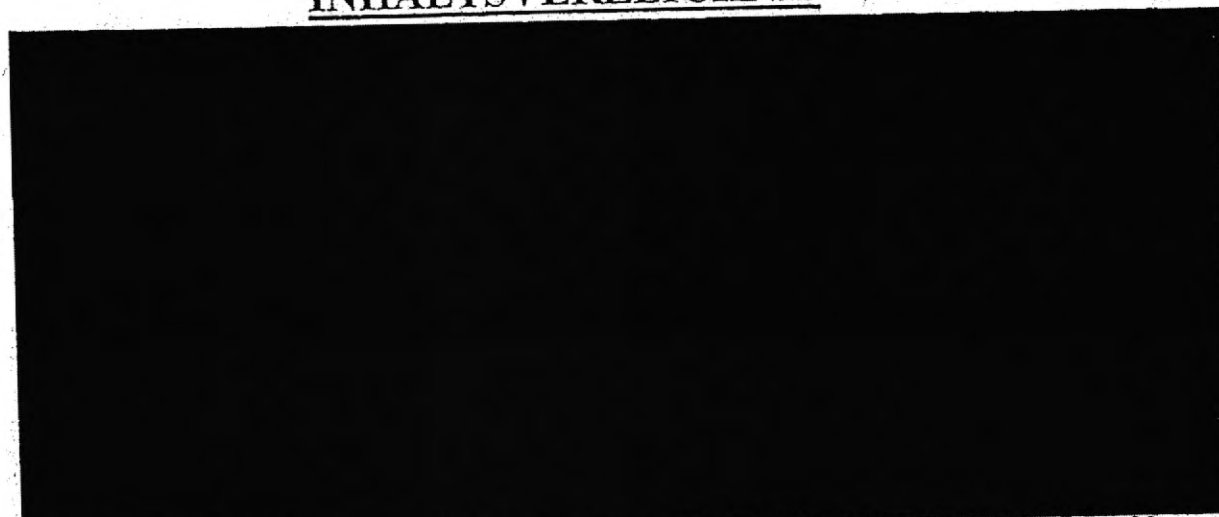


/ A 1

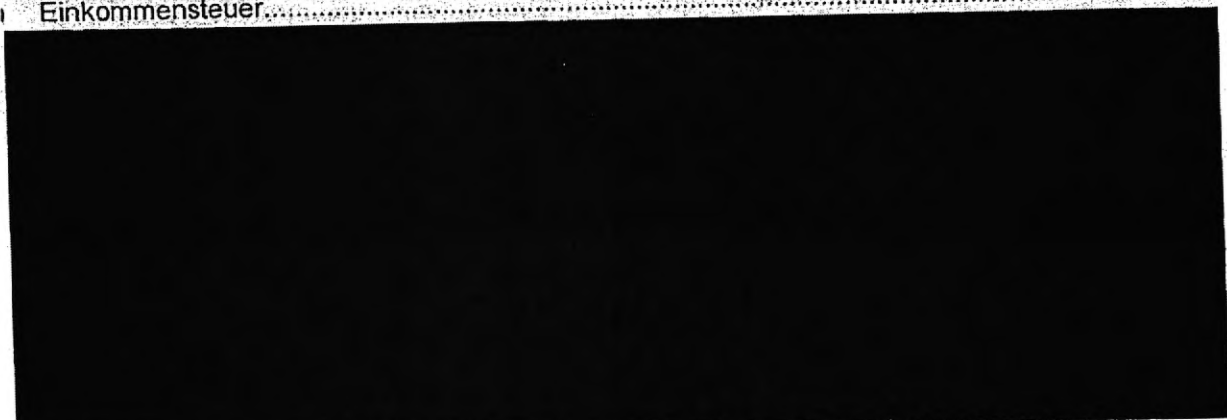
20. September 2006

Zusammenstellung der von den Teilnehmern gemeldeten Themen für das  
Gespräch mit Minister Steinbrück am 27. September 2006

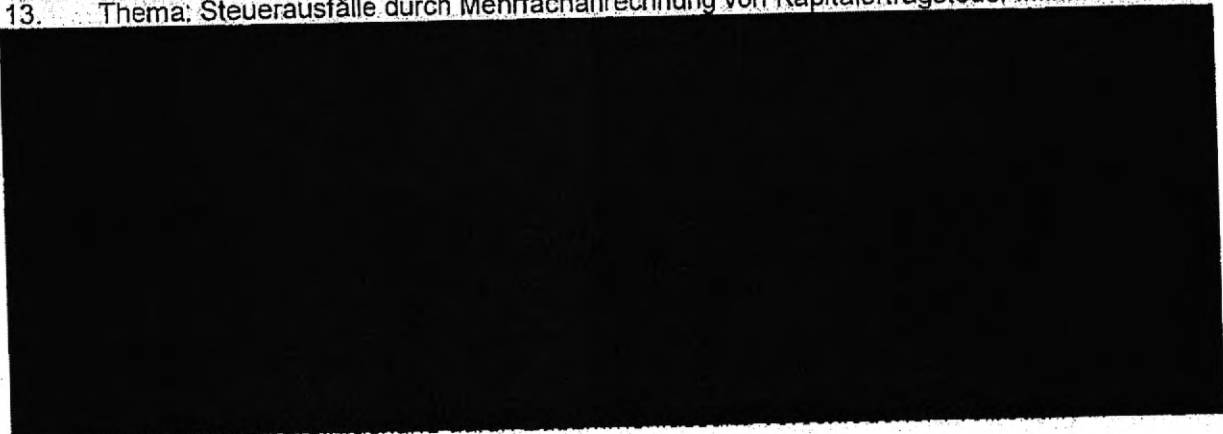
INHALTSVERZEICHNIS



Einkommensteuer..... 20



13. Thema: Steuerausfälle durch Mehrfachanrechnung von Kapitalertragsteuer..... 39



Die Blätter 188-225 des Vorgangs stehen in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.

### 13. Thema: Steuerausfälle durch Mehrfachanrechnung von Kapitalertragsteuer

Thema gemeldet von: [REDACTED] - Wirtschaftsprüfer

#### Problemstellung

Das System der Anrechnung von Kapitalertragsteuer für Dividenden stellt nicht sicher, dass nur soviel Kapitalertragsteuer angerechnet wird, wie die ausschüttende Kapitalgesellschaft bezahlt hat. Durch systemimmanente Mängel der mehrstufigen Verwahrung in Deutschland kommt es teils unbeabsichtigt, teils durch gezielte Gestaltungen zu Mehrfachanrechnungen von Kapitalertragsteuer auf Dividenden. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 20 Abs. 1 EStG durch einen Satz 3 durch den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 versucht dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Nach meinem Verständnis ist die Regelung in der gegenwärtigen Fassung missglückt, da Empfänger der Kompensationszahlung, die dem Leerverkäufer belastet wird, gerade der wirtschaftliche Eigentümer der Aktien ist.

#### Lösungsvorschlag

Das System der Kapitalertragsteueranrechnung wäre insgesamt zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass schlussendlich Kapitalertragsteuer nur in der Höhe bescheinigt werden kann, wie sie von der ausschüttenden Gesellschaft tatsächlich gezahlt worden ist. Da die Steuerbescheinigung letztlich bares Geld ist, sollte es durch IT-gestützte Systeme auch möglich sein, Steuerbescheinigungen nur in Höhe der tatsächlich gezahlten Kapitalertragsteuer erteilen zu können.

Referat: IV C 1

#### Votum

**Ablehnung** (= Festhalten an der Neuregelung in § 20 Abs. 1 Satz 4 und §§ 43 ff. EStG).

#### Stellungnahme

- Die Neuregelung führt einen Kapitalertragsteuerabzug insbesondere für den Fall ein, dass ein Leerverkauf von Aktien in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss getätigt wird. Abzugsverpflichtet ist das inländische Kreditinstitut, das den Leerverkauf ausführt. Empfänger der Kapitalertragsteuer ist das zuständige Finanzamt. Dadurch wird dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung gestellt, die dem Anrechnungsanspruch entspricht, der dem Aktienerwerber zusteht.
- Die Neuregelung knüpft an das bei Leerverkäufen übliche Verfahren an, das zum Ausgleich der Differenz zwischen ausgeschütteten und gutgeschriebenen Dividenden von der Wertpapierpraxis entwickelt wurde. Nach dieser Praxis lässt sich die Clearstream AG einen Betrag in Höhe der Nettodividende vom Kreditinstitut des Leerverkäufers erstatten, das seinerseits diesen mit dieser Summe belastet.
- Von der Neuregelung sind Sachverhalte, bei denen es zu Kompensationszahlungen für entgehende Dividenden an den Wertpapierverleiher kommt, ausdrücklich ausgenommen.
- Die Neuregelung wurde in enger Abstimmung mit der Kreditwirtschaft, Bankenprüfern und den Ländern erstellt.

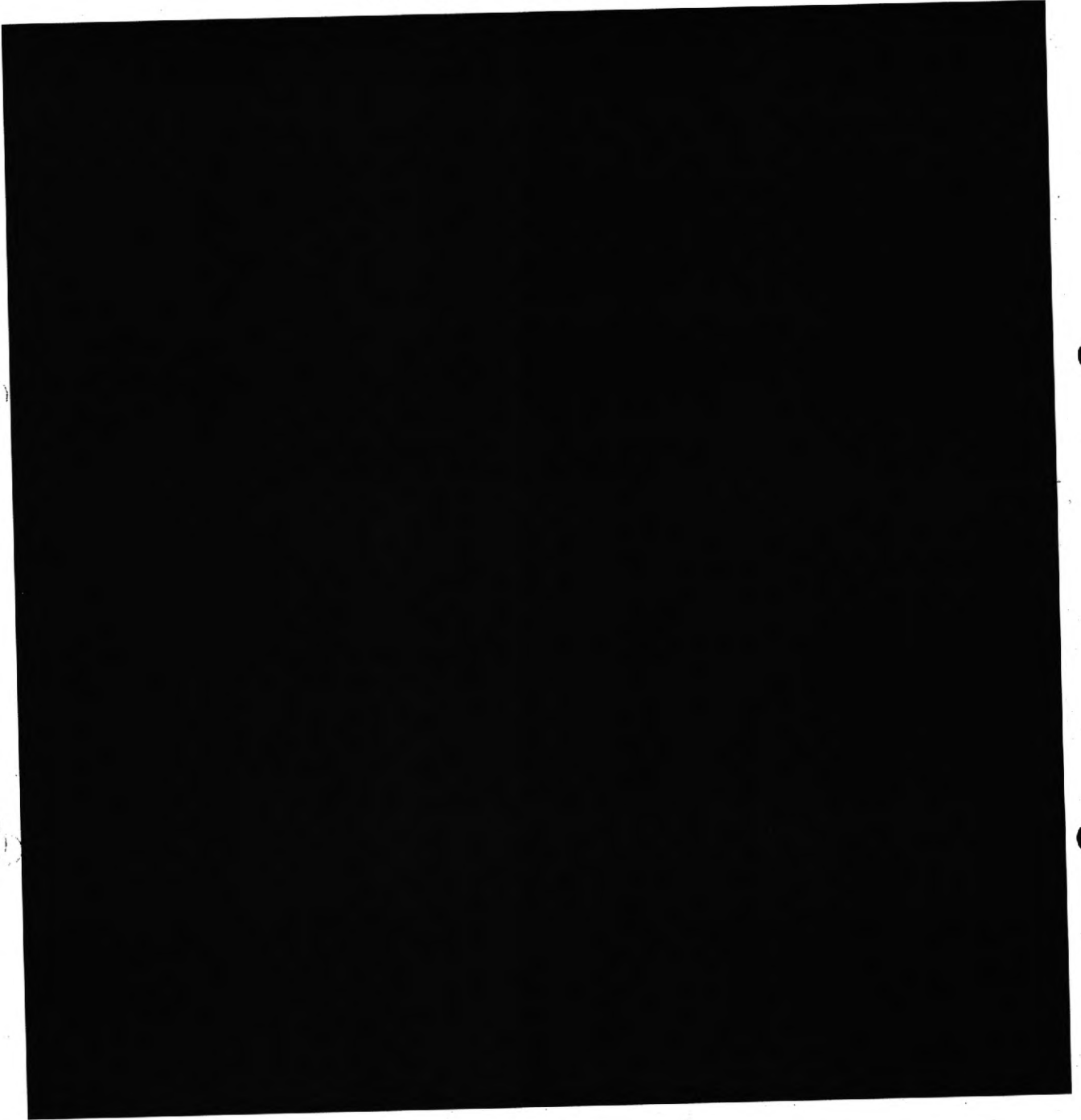
Die Blätter 227-244 des Vorgangs stehen in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.

M - Gespräch mit Steuerberater

---

133

Teilnehmerliste



Mit freundl.  
grüßen  
Lindner

Die Blätter 246-260 des Vorgangs stehen in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.

IV A 1

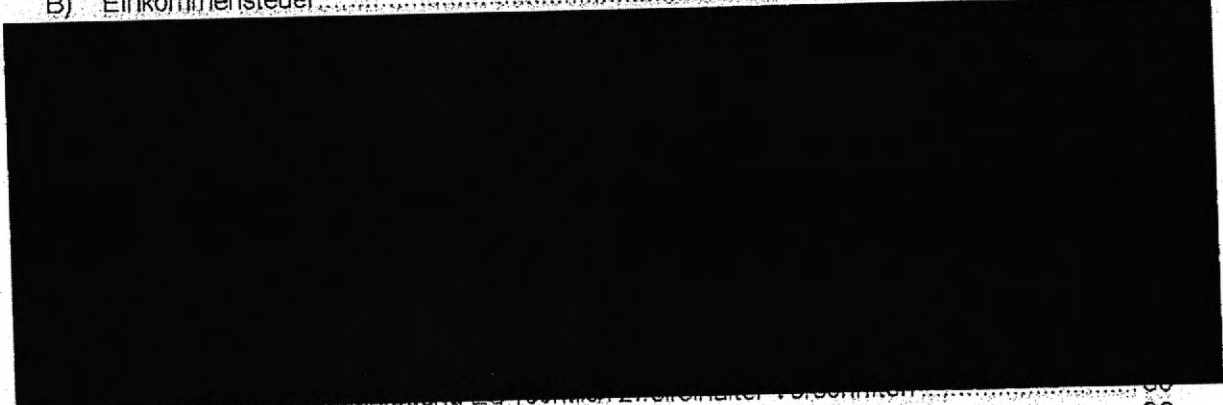
20. September 2006

Zusammenstellung der von den Teilnehmern gemeldeten Themen für das  
Gespräch mit Minister Steinbrück am 27. September 2006

INHALTSVERZEICHNIS



B) Einkommensteuer ..... 20



13. Thema: Steuerausfälle durch Mehrfachanrechnung von Kapitalertragsteuer ..... 39



Gel  
Gel  
Gel  
Gel  
Gel  
Gel



Die Blätter 262-298 des Vorgangs stehen in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.

### 13. Thema: *Steuerausfälle durch Mehrfachanrechnung von Kapitalertragsteuer*

Thema gemeldet von: [REDACTED] - Wirtschaftsprüfer

#### Problemstellung

Das System der Anrechnung von Kapitalertragsteuer für Dividenden stellt nicht sicher, dass nur soviel Kapitalertragsteuer angerechnet wird, wie die ausschüttende Kapitalgesellschaft bezahlt hat. Durch systemimmanente Mängel der mehrstufigen Verwahrung in Deutschland kommt es teils unbeabsichtigt, teils durch gezielte Gestaltungen zu Mehrfachanrechnungen von Kapitalertragsteuer auf Dividenden. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 20 Abs. 1 EStG durch einen Satz 3 durch den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 versucht dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Nach meinem Verständnis ist die Regelung in der gegenwärtigen Fassung missglückt, da Empfänger der Kompensationszahlung, die dem Leerverkäufer belastet wird, gerade der wirtschaftliche Eigentümer der Aktien ist.

#### Lösungsvorschlag

Das System der Kapitalertragsteueranrechnung wäre insgesamt zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass schlussendlich Kapitalertragsteuer nur in der Höhe bescheinigt werden kann, wie sie von der ausschüttenden Gesellschaft tatsächlich gezahlt worden ist. Da die Steuerbescheinigung letztlich bares Geld ist, sollte es durch IT-gestützte Systeme auch möglich sein, Steuerbescheinigungen nur in Höhe der tatsächlich gezahlten Kapitalertragsteuer erteilen zu können.

Referat: IV C 1

#### Votum

**Ablehnung** (= Festhalten an der Neuregelung in § 20 Abs. 1 Satz 4 und §§ 43 ff. EStG).

#### Stellungnahme

- Die Neuregelung führt einen Kapitalertragsteuerabzug insbesondere für den Fall ein, dass ein Leerverkauf von Aktien in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss getätigt wird. Abzugsverpflichtet ist das inländische Kreditinstitut, das den Leerverkauf ausführt. Empfänger der Kapitalertragsteuer ist das zuständige Finanzamt. Dadurch wird dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung gestellt, die dem Anrechnungsanspruch entspricht, der dem Aktienerwerber zusteht.
- Die Neuregelung knüpft an das bei Leerverkäufen übliche Verfahren an, das zum Ausgleich der Differenz zwischen ausgeschütteten und gutgeschriebenen Dividenden von der Wertpapierpraxis entwickelt wurde. Nach dieser Praxis lässt sich die Clearstream AG einen Betrag in Höhe der Nettodividende vom Kreditinstitut des Leerverkäufers erstatten, das seinerseits diesen mit dieser Summe belastet.
- Von der Neuregelung sind Sachverhalte, bei denen es zu Kompensationszahlungen für entgehende Dividenden an den Wertpapierverleiher kommt, ausdrücklich ausgenommen.
- Die Neuregelung wurde in enger Abstimmung mit der Kreditwirtschaft, Bankenprüfern und den Ländern erstellt.

Die Blätter 300-332 des Vorgangs stehen in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.

